

SATZUNG





SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde Rodenbach e.V., in Abkürzung VdH Rodenbach e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer 1357 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rodenbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.(swhv).
6. Der Verein wurde am 15.03.1957 gegründet und ist Rechtsnachfolger des Schäferhundevereins Ortsgruppe Rodenbach.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in den Sportarten, die der swhv anbietet, auszubilden.
6. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und die Erziehung der Hunde sowie deren soziale Integration in die Gesellschaft ausgerichtet. Sie unterliegt sportlichen sowie ethischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen.



7. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hund führt der Verein Prüfungen und hundesportliche Veranstaltungen durch, die vom swhv zugeteilten Hundesportbewertern abgenommen werden.
8. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
9. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.
10. Ein besonderes Anliegen ist, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
11. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv), jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige und unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundehändler oder deren Angehörige sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet nach eingehender Prüfung die Vereinsleitung. Das Mitglied erhält per Email eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei einer Ablehnung ist eine Verpflichtung zur Angabe der Gründe nicht gegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - c. Streichung bei Nichtbeitragsleistung
 - d. Ausschluss
 - e. Auflösung des Vereins
4. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Briefpost oder Email) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des



Geschäftsjahres erfolgen, Eingang der Kündigung beim Vorstand spätestens am 30.11. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei:
 - a. wiederholten beleidigenden Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, welche die Interessen des Vereins verletzen.
 - b. unsachlicher Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern oder ungebührlichem Benehmen gegenüber den vorgenannten Personen.
 - c. Ungebührlichem Verhalten, auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins liegen
 - d. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und die ethischen Grundsätze der Hundeausbildung.
 - e. Zuwiderhandlung in grober Weise gegenüber den Interessen des Vereins und seiner Ziele
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, es besteht kein Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
8. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ausschuss in gemeinsamer Sitzung. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Vorstandschaft nochmals gehört zu werden. Bis zur end-



gültigen Entscheidung der Vorstandschaft ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

9. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
10. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Neumitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung enthalten.

Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren für besonders definierte Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur einmal jährlich bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

Aktive Vollmitglieder haben eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Unkostenbeitrag als Abgeltung zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie der Abgeltungsbetrag werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung enthalten. Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden befreit.

11. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
12. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.



13. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied geworden sind und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr zu tragen.
14. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, per Lastschrift eingezogen.
15. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
16. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
17. Werden fällige Beitragsforderungen vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, hat das Mitglied die dabei entstehenden Kosten zu tragen.
18. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4

Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem AusschussBeide tagen gemeinsam
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden



3. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Schrift- bzw. Protokollführer
 - b. dem Kassenverwalter
 - c. dem Jugendleiter (siehe §4, 6.e)
 - d. bis zu vier Beisitzern

4. Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach §26 und §28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 Mal zusammen. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Wahlen

- a. Vorstand und Ausschuss werden in dreijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. (Bei eventuellem personellem Notstand schon früher). Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
- c. Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.



6. Aufgabenverteilung

- a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5 Buchstabe b.
- b. Der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach Außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer es seiner Vertretung bedarf.
- c. Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen. Ausgaben bis zu 300,00 EUR monatlich tätigt der Kassenwart in eigener Verantwortung. Ausgaben zwischen 300,00 EUR und 10.000,00 EUR bedürfen der Genehmigung und Beschlusses der Vereinsleitung. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die vorbezeichneten Summen stehen außerhalb der üblichen Geschäftsausgaben und sind als sogenannte Sonderposten zu verstehen.
- d. Dem Schrift- bzw. dem Protokollführer obliegt der gesamte Schriftverkehr. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er hat den gesamten Schriftverkehr zur Durchsicht dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen in der Presse veröffentlicht werden.
- e. Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Vereinsjugendlichen verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen



kultureller und unterhaltender Art. Er wird in separater Wahl durch die Jugendlichen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins festgehalten.

Das Amt des Jugendleiters ist zu besetzen, wenn der Verein mehr als 10 aktive jugendliche Mitglieder zählt.

- f. Den Beisitzern werden zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt.

Einer der Beisitzer ist der Vertreter der Übungsleiter in der Vereinsleitung. Er wird von den Übungsleitern aus ihren Reihen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- g. Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Hauptversammlung oder Generalversammlung die Kassenunterlagen prüfen. Bei der Prüfung sind lediglich die Belege mit der Eintragung im Kassenbuch und die Endabrechnung zu prüfen. Die von der Vereinsleitung genehmigten Ausgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung, sondern nur deren Eintragungen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins im Einklang mit der Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. An hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen teilzunehmen. Bei Vereinsfeierlichkeiten mitzuwirken.



§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Haftung

Jedes Mitglied ist nach § 833BGB (Haftung des Tierhalters) und nach § 84 BGB (Haftung des Tierhüters) für jeden Schaden, den sein Tier auf dem Platzgelände des Vereins anrichtet, haftbar. Für Hunde der Mitglieder ist eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Die Mitglieder haben den Verein in seinem Bestreben nach Kräften zu unterstützen und den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten. Die bestehenden Richtlinien und Vereinsordnungen sind genauestens einzuhalten und zu respektieren.

§ 7

Vereinsordnungen

Die Vereinsleitung ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung (Die Höhe der Beiträge wird geregelt durch §3 Punkt 9)
- Platzordnung
- Hausordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung
- Übungsbetriebsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.



Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt und muss bis zum dritten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. (Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail (bei Nichtvorlage einer Email-Adresse schriftlich per einfachem Brief) und per Aushang im Infokasten des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, die auch Ort, Datum und Zeit des Beginns enthalten muss.

Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
 - a. nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
 - b. wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - d. Alle 3 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - den Vorstand
 - den Ausschuss
 - die beiden Kassenprüfer
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

4. Jede Jahres- und außerordentliche Hauptversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



§ 9

Schiedsgericht

Das Verbandsschiedsgericht, welches vom Verein anerkannt wird, ist zuständig für Differenzen im Bereich des Hundesports und kann auf Anruf eines ausgeschlossenen Mitglieds in Anspruch genommen werden. Die Kosten, die dazu anfallen, sind von dem Mitglied selbst zu tragen.

§ 10

Strafarten

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss, auf Zeit oder Dauer mit Platzverbot und Hausverbot auf Lebzeiten.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Kaiserslautern e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12

Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in der Sitzung von Vorstand und Ausschuss und in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.